

Vorläufige Netzentgelte Strom

der EGT Energie GmbH
Schonacher Str. 2, 78098 Triberg

Preisblatt gültig ab 1. Januar 2027

Die EGT Energie GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste.

Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Inhalt	Seite
Preisblatt 1 - Entgelte bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)	2
Preisblatt 2 - Entgelte bei der Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung	3
Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	4
Preisblatt 3 - Entgelte für die Netznutzung mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)	5
Preisblatt 4 - Netzreservekapazität - Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung	6
Preisblatt 5 - Entgelte für Blindstrom	7
Preisblatt 6 - Entgelte für den Messstellenbetrieb	8
Preisblatt 7 - Sonstige Leistungen	9
Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)	10
Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe	11
Preisblatt 10 - Aufschlag für besondere Netznutzung	12
Preisblatt 11 - Mehr-/Mindermengenerpreis für Standardlastprofile (SLP)	13

Preisblatt 1 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500	
	Jahres-Leistungspreis Euro/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahres-Leistungspreis Euro/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	18,14	6,17	168,66	0,14
Mittelspannung	22,99	9,08	235,15	0,60
Umspannung Mittel-/Niederspannung	26,02	9,38	210,56	2,00
Niederspannung	29,04	9,68	185,97	3,40

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt - sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:
Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Preisblatt 2 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung

Entnahme <u>ohne</u> Leistungsmessung	Jahrespreissystem			
	Arbeitspreis Cent/kWh (netto)	Arbeitspreis Cent/kWh (brutto)	Grundpreis Euro/a (netto)	Grundpreis Euro/a (brutto)
Niederspannung	7,700	9,163	96,00	114,24
Elektro-Speicherheizung Niederspannung	3,850	4,582	0,00	0,00
Elektro-Wärmepumpe Niederspannung	3,850	4,582	0,00	0,00
Entnahmestelle Elektromobilität	5,390	6,414	0,00	0,00

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.
Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:
Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung	Gutschrift* Euro/a (netto)	Gutschrift* Euro/a (brutto)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	124,98	148,73

*Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 - Reduzierung des Arbeitspreises	Arbeitspreis Cent/kWh (netto)	Arbeitspreis Cent/kWh (brutto)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,080	3,665

Modul 3 - zeitvariable Netzentgelte				
Gültigkeit der drei Tarifstufen	Quartal I 01.01. - 31.03.	Quartal II 01.04. - 30.06.	Quartal III 01.07. - 30.09.	Quartal IV 01.10. - 31.12.
	Ja	Ja	Ja	Ja

Tarifstufen	Zeitfenster	Arbeitspreis Cent/kWh (netto)	Arbeitspreis Cent/kWh (brutto)
Hochlasttarif (HT)	17:00 - 19:00 Uhr	12,42	14,78
Niedriglasttarif (NT)	1:00 - 7:00 Uhr	3,08	3,67
Standard (ST)	Rest des Tages	7,70	9,16

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers angeschlossen haben. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 kann durch Anschlussnutzer nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt werden und gilt ausschließlich für Marktlotationen ohne registrierende Leistungsmessung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein.

Preisblatt 3 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis Euro/kW/Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	28,11	0,14
Mittelspannung	39,19	0,60
Umspannung Mittel-/Niederspannung	35,09	2,00
Niederspannung	31,00	3,40

Preise zuzüglich des Entgelts für den Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt - sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EGT Energie GmbH ein Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV an. Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis des Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung.

Der Letztverbraucher teilt der EGT Energie GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EGT Energie GmbH ein Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis des Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung.

Der Letztverbraucher teilt der EGT Energie GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Preisblatt 4 - Netzreservekapazität
Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung

Entnahme	Reserve-Anspruch 0 bis 200 h/Jahr Euro/kW/a	Reserve-Anspruch 200 bis 400 h/Jahr Euro/kW/a	Reserve-Anspruch 400 bis 600 h/Jahr Euro/kW/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	45,34	54,41	63,47
Mittelspannung	71,86	86,23	100,60
Umspannung Mittel-/Niederspannung	18,52	22,22	25,92
Niederspannung	120,99	145,18	169,38

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Das Netzentgelt für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit (ohne Aufschläge nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV) ist in den Entgelten für die Netzreservekapazität enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung „Netzreservekapazität“ abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt Nr. 1 zur Anwendung.

Preisblatt 5 - Entgelte für Blindstrom

Entnahme	Blindstrom Induktiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Induktiv 2 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 2 Cent/kvarh
Mittelspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass der Gebrauch der Elektrizität unterhalb von 50 % der Wirkleistung (entspricht einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos. \phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv) erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

Preisblatt 6 - Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung	
	Euro/a	
Mittelspannung	366,44	
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	357,12	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	63,74	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	38,17	
Rundsteuerempfänger	11,14	
Impulsweitergabe	25,58	
Wandlersatz - Niederspannung*	41,98	
Wandlersatz - Mittelspannung*	230,93	

*Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.
Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung bei								
	jährlicher Messung Euro/a		halbjährlicher Messung Euro/a		vierteljährlicher Messung Euro/a		monatlicher Messung Euro/a		
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	
Eintarifzähler	9,21	10,96	13,77	16,39	22,89	27,24	59,37	70,65	
Zweitarifzähler	10,13	12,05	14,69	17,48	23,81	28,33	60,29	71,75	
Basiszähler (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise	21,42	25,49	25,13	29,90	32,55	38,73	62,23	74,05	
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	77,16	91,82	81,72	97,25	90,84	108,10	127,32	151,51	
	(netto)				(brutto)				
Rundsteuerempfänger	11,14				13,26				
Impulsweitergabe	25,58				30,44				
Wandlersatz - Niederspannung*	41,98				49,96				
Wandlersatz - Mittelspannung*	230,93				274,81				

*Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.
Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise. Die Preise sind veröffentlicht unter www.egt.de/gmsb

Preisblatt 7 - Sonstige Leistungen

	Entgelt für sonstige Leistungen	
	Euro/Auftrag (netto)	Euro/Auftrag (brutto)
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	80,50	95,80
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	80,50	95,80
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	147,93	176,04
Erfolglose Unterbrechung	80,50	95,80
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	20,25	24,10
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	20,25	24,10

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die EGT Energie GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Kategorien	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
KWKG-Umlage		0,000
Offshore-Netzumlage		0,000

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die §§ 10 bis 12 EnFG.
Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter
<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe

	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Bei der Entnahme von Tarifikunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
Bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung für Entnahmen in der Schwachlastzeit	0,61	0,73
Sondervertragskunden*	0,11	0,13

*Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den vom Netzbetreiber mit den Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Preisblatt 10 -

Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschl. 2024 "§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage")

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)		0,000
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´)		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)		0,000
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B´)		0,000
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)		0,000
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C´)		0,000

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
<https://www.netztransparenz.de>

Preisblatt 11 - Mehr-/Mindermengenpreis für Standardlastprofile (SLP)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Mehr-/Mindermengenpreise zuzüglich Netznutzungsentgelt sowie Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.